

4. Im § 15 treten an Stelle der Worte „1 Mark!“ die Worte „3 Mark!“.
5. Der § 17 erhält folgenden Abs. 3:

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß dem Gerichtsvollzieher die Fuhrkosten, welche er behufs Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften infolge außergewöhnlicher Umstände besonders aufzuwenden genötigt war, als Reisekosten zu erstatten sind.

Artikel VII

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher verwiesen wird, finden vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung die Vorschriften des Gesetzes über Steuerzuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) sowie dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1921 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I bis II finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendet war.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Steuerzuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) außer Kraft. Der § 6 Abs. 3 desselben findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister der Justiz

Schiffer

(Nr. 8217) Das Fernsprechgebühren-Gesetz. Vom 11. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben.

§ 2

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 12 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 3

Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Sie beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist,

in Ortsneben mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen	380	Mark
» » » mehr als 50 bis einschließlich 100 Hauptanschlüssen	420	»
» » » » 100 » » 500 »	460	»
» » » » 500 » » 1000 »	500	»
» » » » 1000 » » 5000 »	560	»
» » » » 5000 » » 10000 »	600	»
» » » » 10000 » » 50000 »	640	»
» » » » 50000 » » 100000 »	680	»
» » » » 100000 » » 150000 »	720	»
» » » » 150000 » » 200000 »	760	» j

sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um 40 Mark.

§ 4

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehre. Sie betragen 25 Pfennig für jedes Gespräch. Dem Teilnehmer werden

in Ortsneben mit nicht mehr als 1000 Hauptanschlüssen	3 v. H.
» » » mehr als 1000 bis einschließlich 10000 Hauptanschlüssen ..	4 » »
» » » » 10000 Hauptanschlüssen	5 » »

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet. Mindestens sind für jeden Hauptanschluß die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu entrichten.

Bei der Berechnung des Mindestbetrags werden alle Hauptanschlüsse eines Teilnehmers zusammengefaßt, die an dieselbe Vermittlungsstelle angeschlossen und beim Teilnehmer so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können.

§ 5

Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsneben vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Grundgebühr eintritt, sind die Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 6

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 5 möglich ist.

§ 7

Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf, oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 12).

§ 8

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

		bis zu 5 Kilometer einschließlich	0,25	Mark
von mehr als	5 bis	15	»	0,75
»	»	»	15	»	25
»	»	»	25	»	50
»	»	»	50	»	100
				3,00

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 1 Mark 50 Pf. mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $\frac{1}{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 9

Die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichs-

tags erhöht oder ermäßigt werden. Insbesondere können die Ferngesprächsgebühren in denjenigen Vororts- und Bezirksnetzen ermäßigt werden, die während einer Übergangszeit bestehen bleiben.

§ 10

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 11

Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1 000 Mark für jeden Hauptanschluß und von 200 Mark für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrags ist Vorbedingung für die Belassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse.

Die Zahlung des Beitrags kann auf einmal oder, wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorliegt, in vierteljährlichen Raten von 250 Mark erfolgen. In besonderen Fällen bleibt dem Reichspostminister vorbehalten, die Zahlung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.

Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 vom Hundert verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Die Beiträge werden vom Reichspostminister verwaltet; ihre Verwendung wird in einer Anlage zum Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen.

§ 12

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusageinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;

11. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
12. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen und von Nachrichten durch den Fernsprecher;
13. die Ausführungsbestimmungen über den einmaligen Fernsprechbeitrag.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), der § 3 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) und die Bestimmung im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 1. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen.

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Satz 2 dieses Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichspostminister

Giesberts

(Nr. 8218) Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 14. Dezember 1920 und Aufhebung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und des § 12 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) wird bestimmt:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) sowie die Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) und vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1208) werden aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) tritt außer Kraft, auch soweit sie sich auf ausländische Ölfrüchte bezieht.